

§ 139 VAG

Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG)

Bundesrecht

IX. – Straf- und Bußgeldvorschriften

Titel: Gesetz über die Beaufsichtigung der
Versicherungsunternehmen
(Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: VAG

Gliederungs-Nr.: 7631-1

Normtyp: Gesetz

§ 139 VAG – Falsche Erklärungen über Deckungsrückstellungen und Sicherungsvermögen ⁽¹⁾

(1) *Red. Anm.:*

Außer Kraft am 1. Januar 2016 durch Artikel 3 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 1. April 2015
(BGBl. I S. 434)

(1) Wer als Verantwortlicher Aktuar eine versicherungsmathematische Bestätigung nach § 11a Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 , auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 6 oder mit § 11d , 11e oder 110d Abs. 2 oder 3 , oder nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 , auch in Verbindung mit § 110d Abs. 2 oder 3 , falsch abgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Treuhänder, der zur Überwachung eines Sicherungsvermögens bestellt ist, oder als Stellvertreter eines solchen Treuhänders (§ 70) eine Bestätigung nach § 73 , auch in Verbindung mit § 110d Abs. 2 oder 3 , falsch abgibt.